



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Ruth Waldmann SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (Drs. 17/17055)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei pflegebedürftigen blinden oder taubblinden Menschen“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Im Fall des Bezugs von Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen oder hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden die in Abs. 1 genannten Anrechnungsbeträge nur in Höhe von 30 % bei hochgradig sehbehinderten Menschen bzw. 60 % bei hochgradig sehbehinderten Menschen mit gleichzeitiger Taubheit wirksam.“
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ , die blinden oder taubblinden Menschen“ und das Wort „zustehen“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 werden die Wörter „ , die blinde oder taubblinde Menschen“ und das Wort „erhalten“ gestrichen.“

Begründung:

Wie schon bislang bei pflegebedürftigen blinden oder taubblinden Menschen werden zukünftig auch bei pflegebedürftigen Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung sowie bei pflegebedürftigen Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung und gleichzeitiger Taubheit Leistungen nach § 37 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI) (Pflegegeld) auf das Blindengeld leistungsmindernd angerechnet. Pflegebedürftigen des Pflegegrads 2 werden 46 Prozent von 316,00 Euro, also 145,36 Euro angerechnet. Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3 bis 5 werden 33

Prozent von 545,00 Euro, also 179,85 Euro angerechnet. Bei einem Blindengeldanspruch gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 von monatlich 176,00 Euro für hochgradig sehbehinderte Menschen würden Pflegebedürftigen des Pflegegrads 2 $176,00 - 145,36 = 30,64$ Euro verbleiben. Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3 bis 5 ergäbe sich theoretisch sogar ein negativer Zahlbetrag ($176,00 - 179,85 = - 3,85$ Euro). Für hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit reduziert sich das Blindengeld bei Pflegegrad 2 von 352,00 Euro auf 206,64 Euro und bei den Pflegegraden 3 bis 5 auf 172,15 Euro.

Durch die Ergänzung in Buchst. b werden die Anrechnungsbeträge gemäß Art. 4 Abs. 1 nur zu 30 Prozent bei hochgradig sehbehinderten Personen bzw. zu 60 Prozent bei hochgradig sehbehinderten Personen mit gleichzeitiger Taubheit wirksam. Hochgradig sehbehinderten Personen mit einem Pflegegrad 2 verbleiben demnach $176,00 - 145,36 \times 0,3 = 132,39$ Euro und hochgradig sehbehinderten Personen mit den Pflegegraden 3 bis 5 $176,00 - 179,85 \times 0,3 = 122,00$ Euro. Hochgradig sehbehinderte Personen bei gleichzeitiger Taubheit und einem Pflegegrad 2 erhalten demnach $352,00 - 145,36 \times 0,6 = 264,78$ Euro und hochgradig sehbehinderte Personen bei gleichzeitiger Taubheit mit den Pflegegraden 3 bis 5 $352,00 - 179,85 \times 0,6 = 244,09$ Euro.

Die ergänzte Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die gesetzliche Pflegeversicherung typische blindheits- oder sehbehinderungsbedingte Mehraufwendungen im Bereich der Information, Kommunikation und außerhäuslichen Mobilität nicht umfasst. Im Unterschied zur Pflegeversicherung ist das Blindengeld eine staatliche Leistung zur Kompensation der aus einer hochgradigen Sehbehinderung sich ergebenden Nachteile. Die soziale Pflegeversicherung sichert das Risiko der Pflegebedürftigkeit ab, nicht hingegen die spezifischen Bedarfe von hochgradig sehbehinderten Menschen. Es muss daher auch bei Bezug von Pflegegeld ein ausreichender Anteil des Blindengelds bei den Betroffenen verbleiben. Der im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Mindestbetrag von monatlich 20 Euro ist dafür zu niedrig.

Bei rund 1.500 hochgradig sehbehinderten Personen in Bayern, die Pflegegeld nach § 36 SGB XI beziehen, ergeben sich durch die Regelung gemäß Buchst. b gegenüber dem Gesetzentwurf der Staatsregierung jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 2 Mio. Euro.